

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juni 2017	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 17	Siebte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz ..... <i>Ändert FFN 41-22</i>	90
16. 5. 17	Neunte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung ..... <i>Ändert FFN 70-251</i>	91
16. 5. 17	Dritte Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen ..... <i>Ändert FFN 70-274</i>	92
14. 5. 17	Zweite Verordnung zur Änderung der Bundesbeteiligungsweiterleitungsverordnung..... <i>Ändert FFN 34-72</i>	93

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung  
zum Gemeindefinanzreformgesetz\*)**

**Vom 11. Mai 2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613), in Verbindung mit § 9 Nr. 6 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87, 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinden melden die Berechnungsgrundlagen für die abzuführende Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Meldung zur Statistik des Steueraufkommens, der Hebesätze und der Umlagen nach § 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), an das

Hessische Statistische Landesamt zu den von dort vorgegebenen Terminen.“;

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die berichtigte Umlage von der bisher ermittelten um mehr als fünfzig Euro“ durch die Angabe „der Hebesatz falsch war oder das Istaufkommen der Gewerbesteuer um mehr als 1 000 Euro“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Es gelten der Hebesatz und der Gesamtvervielfältiger des laufenden Rechnungsjahres.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung“ durch „Das Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“ durch „Das Ministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Mai 2017

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Schäfer

\*) Ändert FFN 41-22

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung\*)  
Vom 16. Mai 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2015 (GVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35, 2007 Nr. L 204 S. 28)“ durch „über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35, 2007 Nr. 204 S. 28), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 (ABl. EU Nr. L 141 S. 1)“ ersetzt.
2. Dem § 3 wird als Abs. 9 angefügt:
 

„(9) Die Erstellung von Bescheiden kann vollständig durch automatische Einrichtungen erfolgen. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektro-

nischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Stiftung den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „versenden“ ein Semikolon und die Angabe „§ 3 Abs. 9 gilt entsprechend“ eingefügt.
4. In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)“ durch „23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b werden nach der Angabe „(BGBl. I. S. 687)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),“ eingefügt.
6. § 23 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 23  
Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

(1) Für Vergabeverfahren zum Sommersemester 2017 ist diese Verordnung in der am 16. Mai 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 2017

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst

Rhein

\*) Ändert FFN 70-251

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen\*)  
Vom 16. Mai 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Hochschule kann durch Satzung für die Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser sowie für Masterstudiengänge früher endende Fristen festlegen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. n wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Als Buchst. o wird angefügt:  
„o) Angaben nach § 5 Abs. 2 Satz 2;“
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594),“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Als Nr. 7 wird angefügt:

„7. Auswahl von im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Bewerberinnen und Bewerbern (§ 14a).“

5. Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:

„§ 14a

Auswahl von im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Bewerberinnen und Bewerbern

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Abs. 2 Satz 2 wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. In § 25 wird die Angabe „Sommersemester 2016“ durch „Sommersemester 2017“ und die Angabe „30. Juni 2016“ durch „14. Juni 2017“ ersetzt.
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Die Erstellung von Bescheiden kann vollständig durch automatische Einrichtungen erfolgen. Ein zum Abruf bereit gestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“
  - b) In Abs. 12 wird die Angabe „2017“ jeweils durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 2017

Der Minister für Wissenschaft und Kunst

Rhein

\*) Ändert FFN 70-274

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Bundesbeteiligungsweiterleitungs-Verordnung\*)  
Vom 14. Mai 2017**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), verordnet der Minister für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Sport sowie im Benehmen mit den hessischen Kommunalen Spitzenverbänden:

Artikel 1

Die Bundesbeteiligungsweiterleitungs-Verordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 7a, und Abs. 6“ wird durch „Abs. 5 bis 11“ ersetzt.
  - b) Der Nr. 1 wird die Angabe „§ 2a sowie“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „in der bis zum 6. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausgleich der Mehraufwendungen für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 werden die Bundesmittel nach § 46 Abs. 9 in Verbindung mit § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend der nach Abs. 2 bestimmten Anteile der Kreise und kreisfreien Städte an den Ausgaben im Sinne des § 46 Abs. 10 Satz 3 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch aller Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

(2) Die Anteile werden in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 1

1. endgültig für das abgeschlossene Vorjahr,

2. vorläufig für das laufende Kalenderjahr rückwirkend zum 1. Januar

auf Grundlage der Ausgaben im abgeschlossenen Vorjahr bestimmt. Bis zur Neubestimmung der vorläufig bestimmten Anteile gilt die bisherige vorläufige Bestimmung fort.

(3) Zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt wird ein Differenzbetrag, der sich aufgrund

1. des endgültig bestimmten Anteils nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und des vorläufig bestimmten Anteils nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ergibt, abgerechnet,
2. des rückwirkend vorläufig bestimmten Anteils nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des fortgeltenden vorläufigen Anteils nach Abs. 2 Satz 2 ergibt, verrechnet.

(4) Die Bestimmung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfolgt erstmalig für das Jahr 2017; bis dahin sind die Ausgaben für den Monat Dezember 2016 maßgeblich.

(5) Für das Jahr 2016 wird der sich aufgrund des § 46 Abs. 9 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch ergebende Betrag insoweit weitergeleitet, als Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte den Kreisen und kreisfreien Städten nicht durch Leistungen des Landes zu erstatten sind.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Abrechnung)“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Die“ durch „Diese“ und die Angabe „Abs. 7“ durch „Abs. 10 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Dezember 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Mai 2017

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration

Grüttner

\*) Ändert FFN 34-72

# Bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### **Aboverwaltung**

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **[www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de)**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2016 im PDF-Format  
auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

**Ja**, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---